

# **Ordnung des Instituts für Medien- und Datenrecht sowie Digitalisierung (MDD)**

## **§ 1 Rechtsstellung des Instituts**

Das Institut für Medien- und Datenrecht sowie Digitalisierung (MDD) ist eine wissenschaftliche Einrichtung innerhalb und unter der Verantwortung der Juristenfakultät der Universität Leipzig.

## **§ 2 Aufgaben des Instituts**

Die Aufgaben des Instituts sind:

1. die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf dem Fachgebiet des Medien- und Datenrechts sowie der Digitalisierung. Diese werden aus den Blickwinkeln der Fachgebiete Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie anderer Disziplinen behandelt (intra- und interdisziplinäre Ausrichtung);
2. die Kooperation mit den an den Forschungsgegenständen des Instituts interessierten Kreisen und Institutionen;
3. die Förderung des Wissenstransfers innerhalb der unter § 2 Nr. 1 der Ordnung genannten Fachgebiete;
4. die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit innerhalb der unter § 2 Nr. 1 der Ordnung genannten Fachgebiete im In- und Ausland;
5. die Herausgabe der Schriftenreihe des Instituts.

## **§ 3 Mitglieder des Instituts**

Der intradisziplinären Ausrichtung entsprechend setzt sich das Institut aus folgenden Mitglieder zusammen:

1. die VertreterInnen der drei Fachgruppen (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht).
2. die den Lehrstühlen der VertreterInnen zu 1. zugeordneten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte.
3. die über Drittmittel am Institut angestellten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte.

## **§ 4 Institutsleitung**

Die Leitung des Instituts obliegt seinem Vorstand, dem die am Institut tätigen UniversitätsprofessorInnen der Universität Leipzig angehören. Auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt der Dekan ein Mitglied des Vorstandes zum/zur VorstandssprecherIn (geschäftsführende/r DirektorIn).

## **§ 5 Aufgaben der Institutsleitung**

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. die Entscheidung über Anträge auf Änderungen der Institutsordnung;

2. die Entscheidung über die Aufnahme weiterer UniversitätsprofessorInnen als Institutsmitglieder;
3. die Entscheidung über die Einrichtung eines Institutsrates (Beirat) zur Unterstützung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts;
4. die Entscheidung über Aufnahme, Organisation und Durchführung gemeinschaftlicher Forschungsvorhaben und der wissenschaftlichen Veranstaltungen des Instituts, soweit die Entscheidung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrats fällt;
5. die Entscheidung über die Grundsätze bei der Anschaffung wissenschaftlicher Literatur für das Institut;
6. die Entscheidung über den Einsatz der eigens vom Institut akquirierten Drittmittel.

Die Entscheidung über die von einzelnen UniversitätsprofessorInnen akquirierten Drittmittel obliegt den UniversitätsprofessorInnen als ProjektleiterInnen selbst, § 46 III SächsHSFG.

Der/die VorstandssprecherIn führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Als verantwortliche/r AnsprechpartnerIn ist sie/er dem Vorstand und der Juristenfakultät gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Er/sie repräsentiert das Institut nach außen.

## **§ 6 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder und die geschäftsführende Leitung anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Frist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der geschäftsführenden DirektorIn den Ausschlag.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die vorstehende Institutsordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch den Fakultätsrat der Juristenfakultät der Universität Leipzig vom 20.06.2018 in Kraft.